Landratsamt Cham

Landratsamt Cham - Postfach 1432 - 93404 Cham

Gegen Empfangsnachweis
Markt Neukirchen b. Hl. Blut
Herrn Ersten Bürgermeister
Markus Müller
Marktplatz 2
93453 Neukirchen b. Hl. Blut

Öffnungszeiten: Mo. - Do. 08.00 - 16.00 Uhr
Fr. 08.00 - 12.00 Uhr
Bitte vereinbaren Sie auch während dieser Zeiten einen Termin

Sachbearbeiter: **Herr Ascherl**
Zimmer Nr.: 246
Telefon: (09971) 78-363 oder 78-0
Fax: (09971) 845-363 oder 78-399
E-Mail: volker.ascherl@lra.landkreis-cham.de

Ihre Nachricht vom	Ihr Zeichen	Bitte bei Antwort angeben Unser Zeichen	Cham,
23.09.2019	645/Ob	Wasser-6451-0143	20.02.2020

Wasserrecht;

Gegenstand:	Errichtung eines Hochwasserrückhaltebeckens (RH4a) am Klapfenbach
Ansprechpartner:	Markt Neukirchen b. Hl. Blut, Marktplatz 2, 93453 Neukirchen b. Hl. Blut
Hauptflurstück:	497/2, Gemarkung Neukirchen b. Hl. Blut (5067)
Gemeinde:	Markt Neukirchen b. Hl. Blut (17)

Anlagen:
1 Plansatz (zweifach) i. R.
2 Vordrucke Baubeginns- /Bauvollendungsanzeige
1 Abkürzungsverzeichnis
1 Kostenrechnung mit Überweisungsträger

Das Landratsamt Cham erlässt folgenden

Bescheid:

1. Wasserrechtliche Planfeststellung

1.1 Gegenstand der Planfeststellung

Der Plan der Marktgemeinde Neukirchen b. Hl. Blut (Unternehmerin) zur Errichtung eines Hochwasserrückhaltebeckens sowie zum Ausbau des Klapfenbaches wird nach Maßgabe dieses Bescheides genehmigt.

1.2 Zweck und Beschreibung des Vorhabens

Der Markt Neukirchen b.Hl.Blut beabsichtigt die Herstellung eines Hochwasserrückhaltebeckens („RH4a“) am Klapfenbach. Das Rückhaltebecken ist als ungesteuertes Trockenbecken im Nebenschluss des Fließgewässers geplant, d. h. der Stauraum wird nur im Hochwasserfall mit Wasser gefüllt. Das Rückhaltevolumen beläuft sich auf ca. 11.000 m³. Das Becken reduziert den Gesamtabfluss im Klapfenbach bei einem Bemessungshochwasser (HQ100+15%) von 1,5 m³/s auf 1,0 m³/s. Dazu wird das Hochwasser des Klapfenbachs ab einem Abfluss von 0,4 m³/s von einem Einlauf- bzw. Trennbauwerk im Klapfenbach in das Becken eingeleitet. Der Klapfenbach wird zwischen Trenn- und Auslaufbauwerk auf einer Länge von ca. 125 m nach Osten verlegt und naturnah angepasst.

Maßgebliche Kennwerte	
Rückhaltevolumen:	Ca. 11.000 m³
Dammhöhe:	ca. 3,2 – 3,7 m
Einstauhöhe:	2,5 m
Freibord (HQ_{100} + 15%):	0,54 m
Böschungsneigung luftseitig	1:2 – 1:1,5
Böschungsneigung wasserseitig	1:2
Höhe Dammkrone:	484,5 m ü. NN.
Wasserspiegel bei Einstau des HWRB	483,7 m ü. NN.
Höhe der Notentlastung am Trennbauwerk:	483,7 m ü. NN.
Bemessungshochwasserabfluss (BHQ3):	HQ_{100} + 15% Klimazuschlag = 2,4 m³/s Setzt sich zusammen aus: • $HQ_{100\ Klapfenbach}$: 1,5 m³/s • Teil des HW-Abflusses des Tradtbachs: 0,9 m³/s
BHQ1:	HQ_{500} =3,2 m³/s
BHQ2:	$HQ_{5.000}$ = 4,9 m³/s
Einzugsgebiet:	1,37 km²
MQ Klapfenbach:	20,5 l/s
MNQ Klapfenbach:	5,1 l/s

Auf der Westseite des Beckens erfolgt zusätzlich eine Geländemodellierung mit den anfallenden Überschussmassen. Diese verhindert, dass bei Starkregen Wasser aus dem südwestlich verlaufenden Tradtbach am geplanten Becken vorbei nach Norden abfließen und die dortige Bebauung (Klapfenbachstraße) erreichen kann. Dieses Wasser wird zukünftig durch eine flächige Auffüllung zum Becken hin abgeleitet. Mit einer maximalen Höhe von 50 cm über bestehendem Gelände (bzw. ab einer Höhe von mind. 484,5 m ü. NN auf mind. 484,7 m ü. NN) und flacher Neigung von unter 1 : 10 können die Flächen auch weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden. Am Becken selbst wird der Betriebsweg auf einer Länge von 10 m um 20 cm abgesenkt (von 484,7 m ü. NN auf 484,5 m ü. NN) und mit Wasserbausteinen befestigt, so dass ein definierter Einlaufbereich entstehen kann.

1.3 Festgestellte Planunterlagen

Dem Vorhaben liegt der aus folgenden Unterlagen bestehende Plan zu Grunde:

Nr.	*Bezeichnung*	*Datum*	*Maßstab*
1	Erläuterungsbericht	07.06.2019	-
2	Übersichtskarte	07.06.2019	1:25.000
3	Übersichtslageplan	07.06.2019	1:2.000
4	Hydraulische Nachweise	07.06.2019	-
5	Lageplan	07.06.2019	1:500
6	Schnitte RH4a	07.06.2019	1:200
7	Schnitte Trennbauwerk	07.06.2019	1:100
8	Schnitte Auslaufbauwerk	07.06.2019	1:100
9	Bauwerksverzeichnis	07.06.2019	-
10	Grunderwerbsplan (Becken)	07.06.2019	1:500
11	Grunderwerbsplan (Ausgleichsfläche)	07.06.2019	1:500
12	Grunderwerbsplan (Ausgleichsfläche)	07.06.2019	1:500
13	Grundstücksplan	07.06.2019	1:500
14	Grunderwerbsverzeichnis	07.06.2019	-
15	Grundstücksverzeichnis	07.06.2019	-
16	Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) mit - Textteil - Lageplan örtliche Bestandssituation - Lageplan festgesetzte Situation gemäß Bebauungsplan und Bestand außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans, Eingriffsermittlung - Maßnahmenplan - Maßnahmenplan externe Ausgleichsfläche - Grundlagen für Feststellung der UVP-Pflicht - Detailplan Kleingewässer externe Ausgleichsfläche - Schemaschnitt des Kleingewässers	 07.06.2019 07.06.2019 07.06.2019 07.06.2019 07.06.2019 07.06.2019 07.06.2019 07.06.2019	 - 1:1.000 1:1.000 1:500 1:1.000 - 1:200 1:100
17	Baugrundgutachten / Geotechnischer Bericht mit Anlagen	20.03.2018	-
18	Hochwasserschutz- und Rückhaltekonzept	08.06.2016	-

Die Unterlagen sind mit dem Prüfvermerk des amtlichen Sachverständigen vom 30.01.2020 und dem Bescheidsvermerk des Landratsamtes Cham vom 20.02.2020 versehen.

2. Inhalts- und Nebenbestimmungen

2.1 Dokumentations- und Informationspflichten

2.1.1 Beginn und Vollendung der Bauarbeiten sind dem Landratsamt Cham und dem Wasserwirtschaftsamt Regensburg spätestens eine Woche vorher anzuzeigen.

2.1.2 Sämtliche am Bau Beteiligten sind vor Baubeginn über den Inhalt (insbesondere Nebenbestimmungen) dieses Bescheids zu unterrichten.

2.1.3 Bezüglich eventuell auftretender Gewässertrübungen ist ein Bautagebuch zu führen.

2.1.4 **Vor Baubeginn** ist dem Landratsamt ein vor Ort verantwortlicher Ansprechpartner für den Gewässerschutz zu benennen. Ihm ist eine Kopie des Bescheides auszuhändigen.

2.2 Beschränkung der Bauzeit

Arbeiten, die zu einer Gewässertrübung im Klapfenbach führen können, sind nur im Zeitraum von 15. August bis 30. September zulässig.

2.3 Gestaltung des Ausbaus

2.3.1 Das Hochwasserrückhaltebecken ist als ungesteuertes Becken im Nebenschluss auszuführen.

2.3.2 Eine Bepflanzung des Dammkörpers mit Gehölzen ist aus Sicherheitsgründen nicht zulässig.

2.3.3 Schieber und Drosselöffnungen sind gegen unbefugtes Betätigen zu sichern.

2.3.4 Im Bereich der Hochwasserentlastung ist auf eine ausreichende Betoneinbindung der Wasserbausteine zu achten.

2.3.5 Im Staubereich des Beckens und am Trennbauwerk ist an geeigneter Stelle eine Pegellatte anzubringen, an der die Einstauhöhe abgelesen werden kann.

2.3.6 Die Öffnung des Einlaufbauwerks muss mit Schutzvorkehrungen gegen Verklausung (räumlicher Rechen, Stababstand 10 cm, ausreichender Anströmquerschnitt – mind. 10-facher Abflussquerschnitt der Einlauföffnung) ausgestattet sein. Anfallendes Rechengut ist in geeigneter Weise zu entsorgen. Es darf nicht wieder ins Gewässer eingebracht werden.

2.3.7 Die Hochwasserentlastung am Trennbauwerk ist als abgerundete Betonschwelle herzustellen.

2.3.8 Das neue Gewässerbett des Klapfenbaches ist naturnah mit unterschiedlichen Sohlbreiten, Böschungsneigungen und Sohltiefen zu gestalten. Tiefe, lange Senken innerhalb des Sohllängsprofils sind zu vermeiden. Die Entstehung eines Schussgerinnes ist zu vermeiden.

2.3.9 Zur Strukturanreicherung sind mehrere Engstellen mit Störsteinen, Wurzelstöcken oder Totholz einzubauen. Störsteine sind in Verbindung mit Kiesschüttungen anzulegen.

2.3.10 Von der Baumaßnahme betroffene Drainagen sind an die neuen Gegebenheiten anzupassen. Die Funktionsfähigkeit der Anlagen ist zu erhalten.

2.3.11 Die aquatische Durchgängigkeit im Klapfenbach muss erhalten bleiben. Das Trennbauwerk mit Durchlassöffnung muss so gestaltet werden, dass ein Sohlkontinuum im Klapfenbach vorhanden bleibt (keine Sohlsprünge). Die Sohle und das Gerinne im Tosbecken müssen rau ausgebildet werden.

2.3.12 Das neue Bachbett hat sich in der Dimensionierung (Sohlbreite, Sohlsubstrat, Gefälle) am Klapfenbach auf Höhe der Maßnahme zu orientieren. Das Gewässer darf nicht zu breit gestaltet werden, da sonst zum einen der Wasserkörper zu gering ausfällt und zum anderen sich das Gewässer schneller erwärmen kann.

2.3.13 Das Hochwasserbecken muss vollständig auslaufen können. Es dürfen sich dort keine Fischfallen bilden.

2.3.14 Der Rechen am Zulaufbauwerk zum Hochwasserbecken darf keine scharfen Kanten aufweisen.

2.4 Sorgfalts- und Vermeidungspflichten (Bauausführung)

2.4.1 Das Vorhaben ist plangemäß und unter Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik sowie der gültigen Unfallverhütungsvorschriften auszuführen. Grundlage für die Bemessung des Hochwasserrückhaltebeckens sind insbesondere: DIN 19700, Stauanlagen – Teil 10: gemeinsame Festlegungen, DIN 19700, Stauanlagen – Teil 12: Hochwasserrückhaltebecken, Merkblatt DVWK 246/1997 – Freibordbemessung an Stauanlagen sowie DWA-M 522 - Kleine Talsperren und kleine Hochwasserrückhaltebecken.

2.4.2 Die Baumaßnahme ist so durchzuführen, dass keine Verunreinigung des Gewässers z.B. durch Öle, Zementschlämme, Bauschutt etc. erfolgt. Dieseltanks und ähnliche wassergefährdende Stoffe dürfen nicht im Überschwemmungsgebiet gelagert werden.

2.4.3 Die Baustelleneinrichtung ist so anzuordnen, dass davon keine Gefährdung bei einem möglichen Hochwasser ausgehen kann. Hierbei gilt es insbesondere, den ungehinderten Hochwasserabfluss aufrecht zu erhalten und die Abschwemmung von Baumaterialien und Teilen der Baustelleneinrichtung zu verhindern.

2.4.4 Überschüssiges Aushubmaterial ist aus dem Überschwemmungsgebiet abzufahren.

2.4.5 Eventuell vorhandener Gewässerbewuchs ist zu erhalten bzw. gegebenenfalls wieder zu ergänzen.

2.4.6 Beim Einsatz am Gewässer sind nur Baugeräte einzusetzen, die mit biologisch abbaubarem Hydrauliköl betrieben werden.

2.4.7 An jeder Einsatzstelle von Baumaschinen ist ausreichend Ölbindemittel bereitzustellen. Durch Leckagen, auch im geringen Umfang, verunreinigtes Erdreich ist unverzüglich abzutragen und vorschriftsmäßig zu entsorgen.

2.4.8 Während der Bauausführung ist ein Trockenfallen des Klapfenbachs durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden.

2.4.9 Bei der Trockenlegung des Altgerinnes des Klapfenbaches muss umgehend ein Absuchen der trockenen Sohle und der Restwasserbereiche nach aquatischen Lebewesen (z. B. Koppen, Bachforellen, Steinkrebse) erfolgen. Gefundene Individuen sind schonend in den wasserführenden Teil des Klapfenbaches zu setzen.

2.4.10 Frischer Beton und Zement sind fischgiftig und dürfen im wasserführenden Gewässer nicht verbaut bzw. nicht in das Gewässer eingeleitet werden. Dies gilt nicht für Teile aus Fertigbeton.

2.4.11 Sollte aus der Bachsohle Material entfernt werden, ist dies wieder zur Verfüllung dieser zu verwenden, wobei aber schlammiges Material durch kiesiges Substrat zu ersetzen ist.

3. <u>Anforderungen zur Landschaftspflegerischen Begleitplanung</u>

3.1 Die landschaftspflegerische Begleitplanung (LBP) ist Bestandteil dieses Bescheids. Sämtliche darin genannten Vermeidungs-, Verminderungs- sowie Kompensationsmaßnahmen sind umzusetzen bzw. einzuhalten. Ergänzend gelten folgende Nebenbestimmungen:

3.2. Die im LBP genannten Gestaltungsmaßnahmen (G1 bis G5) und Ausgleichsmaßnahmen (A1 bis A14) sind unverzüglich nach Fertigstellung der Baumaßnahmen, spätestens innerhalb der auf die Fertigstellung folgenden Vegetationsperiode, durchzuführen.

3.3 Die Ersatzquartiere bzw. Höhlenbaumstücke auf der Fl.Nr. 695/2 der Gemarkung Neukirchen sind zu unterhalten bzw. nötigenfalls zu ersetzen.

3.4 Eine ökologische Umweltbaubegleitung ist für folgende Maßnahmen durchzuführen und zu dokumentieren:
- Fällung potentieller Quartierbäume (wurde bereits durchgeführt)
- Verlagerung der Höhlenbaumabschnitte und Anbringen auf Flurstück 695/2 der Gemarkung Neukirchen b.Hl.Blut
- Trockenlegen des Eisweihers (wurde bereits durchgeführt)
- Neugestaltung des Klapfenbachgerinnes
- Trockenlegung des Altgerinnes am Klapfenbach mit Verlagerung vorhandene aquatischer Organismen
- Überprüfung der Vegetationsentwicklung im Bereich der Geländemodellierung
- Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen auf der Ausgleichsfläche Fl.Nr. 1076 Gemarkung Neukirchen

3.5 Der Herstellungs- und Entwicklungszeiträume gemäß BayKompV werden für die einzelnen Entwicklungsziele wie folgt festgesetzt:
- Eutrophes Stillgewässer (S133): 1 Jahr
- Streuobstwiese (B43): 10 Jahre
- Artenreiches Extensivgrünland (G214): 5 Jahre
- Großseggenried/artenreiche Pfeifengraswiese (R322): 5 Jahre
- Strauchhecke/ mesophiles Gebüsch (B112): 10 Jahre
- Artenreiche Säume und Staudenfluren (K132): 3 Jahre
- Artenreiche Feucht- und Nasswiese (G222): 5 Jahre
- Bachauwald (L513, WA91E0): 25 Jahre

3.6 Der Unterhaltungszeitraum, d. h. der Zeitraum um die jeweiligen Entwicklungsziele zu erhalten wird mit jeweils 25 Jahren festgesetzt.

4. Abnahme, Nachweise

4.1 Die nach den Regeln der Technik erforderlichen Tragsicherheitsnachweise müssen vor Baubeginn, spätestens jedoch vor Ausführung des jeweiligen Bauabschnitts erstellt und von einem Sachverständigen bescheinigt sein. Die Bescheinigung ist vor Baubeginn dem Landratsamt Cham vorzulegen. Die erforderlichen Nachweise richten sich nach DIN 19700 Teil 11 in Kombination mit DWA-M 522 Nr. 7/EC 7-1.

4.2 Innerhalb von zwei Monaten nach Fertigstellung der Maßnahme ist dem Landratsamt die Bestätigung eines privaten Sachverständigen nach Art. 65 BayWG[1] über die bescheidsgemäße Bauausführung bzw. etwaige Abweichungen vorzulegen.

4.3 Für den Einlaufbereich der Hochwasserabflüsse des Tradtbaches muss eine ausreichende Stabilität gegen Erosion der Deckwerkselemente nachgewiesen werden. Der Nachweis ist spätestens mit der Bauabnahme vorzulegen.

5. Unterhaltung, Betrieb

[1] Eine jeweils aktuelle Liste anerkannter privater Sachverständiger kann im Internet unter http://www.lfu.bayern.de/wasser/sachverstaendige_wasserrecht/psw/index.htm abgerufen oder beim Landratsamt erfragt werden. Geeignet sind Sachverständige mit dem Anerkennungsbereich „Bauabnahme".

5.1 Der Unternehmerin obliegt die Unterhaltung des Rückhaltebeckens, sämtlicher Anlagen sowie des Klapfenbaches im planfestgestellten Ausbauzustand.

5.2 Das Becken und der Damm sind regelmäßig so zu pflegen, dass der Zustand gemäß dem Maßnahmenplan des LBP („2508_planung3“) erhalten bleibt. Anfallendes Mähgut ist aus dem Becken zu entfernen. Die Unterhaltungslast für das Becken und den Dammkörper liegt beim Vorhabensträger.

5.3 Der erste hochwasserbedingte Einstau ist als Probestau zu begleiten. Nach Beendigung des Staus sind die Ergebnisse, das Verhalten der Stauanlage und Beobachtungen auszuwerten und schriftlich zu dokumentieren.

5.4 Nach Hochwasserereignissen und Einstau des Beckens sind die Dammbereiche auf Beschädigungen zu überprüfen.

5.5 Die Drosselöffnung des Trennbauwerks muss regelmäßig auf Verklausungen überprüft werden, um eine dauerhafte Durchgängigkeit sicherzustellen.

5.6 Für das Hochwasserrückhaltebecken ist eine **Betriebsvorschrift** aufzustellen, die die Betriebsweise im Hochwasserfall regelt und im Wesentlichen Folgendes enthält (DIN 19700 Teil 10 Nr. 15.1):

- Betriebsplan für die Bewirtschaftung des Stauraums
- Hochwassermelde- und Alarmplan mit Anschriften- und Fernsprechverzeichnis. Nach dem Hochwassermelde- und Alarmplan sind alle Informationen über den Eintritt des Einstaus, seinen weiteren Verlauf sowie über außergewöhnliche Betriebsfälle und Gefahren weiterzugeben.
- Bedienungs- und Wartungsanleitungen für Verschlüsse, Betriebs- und Messeinrichtungen
- Dienstanweisung für das Betriebspersonal
- Bestandspläne der Anlagen

Die Betriebsvorschrift ist dem Landratsamt zur Genehmigung vorzulegen.

5.7 Es ist ein **Betriebsleiter** einzusetzen. Der Betriebsleiter ist verantwortlich für die Umsetzung der Betriebsvorschrift. Das Betriebspersonal und seine Vertretung sind in der Betriebsvorschrift namentlich zu benennen.

5.8 Es ist ein **Betriebstagebuch** zu führen, in dem alle für den Anlagenbetrieb relevanten Ereignisse, Steuerungen, Messungen, Überwachungen, Kontrollen und die dadurch gewonnenen Erkenntnisse lückenlos dokumentiert sind.

5.9 Es ist ein **Stauanlagenbuch** zu erstellen. Es gelten die Festlegungen nach DIN 19700 Teil 11. Das Stauanlagenbuch soll mind. folgenden Inhalt aufweisen:

- Allgemeine Angaben
- Genehmigungsdokumente
- Beschreibung der Gesamtanlage
- Beschreibung der Einzelbauwerke und Anlagenteile
- Unterlagen zum Betrieb (Betriebsvorschrift)
- Unterlagen zur Überwachung (Betriebstagebuch, tGewA-Protokolle)
- Pläne

5.10 Für die Bauwerksüberwachung und Betriebsüberwachung sind DIN 19700 Teil 12 Nr. 10.1 und 10.2 zu beachten. Die Ergebnisse der Bauwerksüberwachung sind in 3-jährigem Turnus in einem **Sicherheitsbericht** zusammenzuführen und dem Landratsamt Cham vorzulegen.

6. Vorbehalt

Weitere Inhalts- und Nebenbestimmungen bleiben gem. § 13 Abs. 1 WHG vorbehalten, soweit sie Vorkehrungen bei einer zum Zeitpunkt der Entscheidung noch nicht bekannten oder hinreichend vorhersehbaren Entwicklung betreffen oder wenn sie aus Gründen der Wasserwirtschaft, der öffentlichen Sicherheit, des öffentlichen Verkehrs, des Schutzes von Leben oder Eigentum oder zur Vermeidung nachteiliger Beeinflussung des Wasserabflusses oder der Wasserrückhaltung erforderlich sind.

7. **Kostenentscheidung**

7.1 Die Unternehmerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

7.2 Die Gebühr für diesen Bescheid beträgt 15.250,- Euro. Die Auslagen betragen 960,70 Euro.

7.3 Gebühren werden nicht erhoben. Auslagen sind zu erstatten.

Gründe:

I.

1. Antrag

Unter Vorlage der unter Nr. 1.3 genannten Antragsunterlagen beantragte die Unternehmerin mit Schreiben vom 17.06.2019 die wasserrechtliche Planfeststellung für das unter Nr. 1.2 beschriebene Vorhaben. Nachdem bereits vor Einleitung des Beteiligungsverfahrens erkennbar war, dass die Unterlagen in mehreren Punkten einer Ergänzung bzw. Änderung bedürfen, wurde am 13.08.2019 eine Besprechung gemeinsam mit den betroffenen Fachstellen anberaumt. Dabei wurden Ergänzungen und Änderungen konkret besprochen und festgelegt. Unter anderem wurde eine zusätzliche Geländemodellierung erstmals in die Planung mit aufgenommen. Am 23.09.2019 wurden die Unterlagen in überarbeiteter und ergänzter Form vorgelegt. Aus verschiedenen Gründen erfolgte eine weitere Überarbeitung, so dass die Unterlagen in der endgültigen Form am 21.10.2019 vorgelegt wurden.

Die Datumsangaben auf den Plänen wurden nicht entsprechend angepasst, sondern bei der ursprünglichen Angabe (07.06.2019) belassen.

2. Umweltverträglichkeitsprüfung

Da das Vorhaben in der Liste der umweltverträglichkeitsprüfungs- (UVP) – pflichtigen Vorhaben in der Wasserwirtschaft aufgeführt ist, wurde gemäß § 7 UVPG i. V. m. Nr. 13.6.2 und Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchgeführt. Im Rahmen dieser Vorprüfung war durch die Behörde eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien vorzunehmen und festzustellen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen im Sinne von § 25 Abs. 2 UVPG haben kann und insofern eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Nach Vorliegen der von den zu beteiligenden Behörden und Fachstellen abgegebenen Stellungnahmen über mögliche Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt wurde festgestellt, dass bei dem geplanten Vorhaben die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht gegeben ist.

Die Vorprüfung wurde dokumentiert und das Ergebnis wurde im Internet unter www.uvp-verbund.de veröffentlicht (vgl. UMS vom 01.08.2019, Az. 2-U8022-2019/2-35).

3. Beteiligungsverfahren, Auslegung

Die Planunterlagen wurden der Marktgemeinde Neukirchen b. Hl. Blut mit Schreiben vom 21.11.2019 übermittelt und dort in der Zeit vom 16.12.2019 bis einschließlich 24.01.2020 zur Einsicht öffentlich ausgelegt. Auf die Auslegung wurde durch ortsübliche Bekanntmachung (Anschlag an den Amtstafeln) hingewiesen, in der die gemäß Art. 73 Abs. 5 Satz 2 BayVwVfG vorgeschriebenen Hinweise enthalten waren. Außerdem wurde durch Internetveröffentlichung vom 13.12.2019 auf der Homepage der Marktgemeinde auf die Planauslegung hingewiesen. Die Planunterlagen waren während der Auslegung digital abrufbar.

Mit Schreiben vom 22.10.2019 wurde die Beteiligung der Behörden eingeleitet, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird. Im Einzelnen haben Stellung genommen:

Behörde / Stelle	*Stellungnahme vom*
Wasserwirtschaftsamt Regensburg (amtlicher Sachverständiger)	30.01.2020
Untere Naturschutzbehörde (UNB)	06.12.2019
Untere Bauaufsichtsbehörde	26.11.2019, 05.02.2020
Fachberatung für Fischerei (Bezirk Oberpfalz)	15.01.2020

Grundlegende Bedenken gegen das Vorhaben wurden von keiner der beteiligten Fachstellen vorgebracht. Die gemäß den einzelnen Äußerungen erforderlichen Nebenbestimmungen zur Wahrung der jeweiligen Belange sind Bestandteil dieses Beschlusses.

4. Anerkannte Naturschutzvereinigungen

Folgenden gemäß § 63 Abs. 2 BNatSchG anerkannten Vereinigungen wurde mit Schreiben vom 22.10.2019 Gelegenheit zur Stellungnahme eingeräumt.

Vereinigung	*Stellungnahme vom*
Bund Naturschutz in Bayern e. V. (BN)	-
Landesfischereiverband Bayern e. V. (LfV)	18.11.2019
Landesbund für Vogelschutz e. V. (LbV)	-
Verein für Landschaftspflege und Artenschutz in Bayern e. V.	-

Seitens des BN wurde mit E- Mail vom 04.11.2019 erklärt, dass eine Stellungnahme aus personellen Gründen nicht erfolgen könne. Seitens des LbV und des Vereins für Landschaftspflege ging keine Rückmeldung ein. In der Stellungnahme des LfV äußert dieser keine grundlegenden Bedenken gegen die Maßnahme. Gefordert wird eine sofortige Absuche des alten Bachbettes auf verbliebene Fische und Krebse und ggf. deren Umsetzung. Dieser Anforderung wurde Rechnung getragen.

5. Einwendungen

Im Rahmen der Planauslegung sowie im übrigen Verfahren wurden keine Einwendungen gegen die Planung erhoben.

6. Anhörung zum Bescheidsentwurf

Der Unternehmerin wurde mit E-Mail vom 19.02.2020 Gelegenheit gegeben, sich zu dem Entwurf der beabsichtigten Entscheidung zu äußern (Nr. 7.4.9 VVWas). Eine Änderung des Bescheidsentwurfes war dadurch nicht veranlasst.

II.

1. Zuständigkeit

Das Landratsamt Cham ist in sachlicher und örtlicher Hinsicht zuständig für den Erlass dieses Bescheides (Art. 63 Abs. 1 Satz 2 BayWG, Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayVwVfG).

2. Rechtsgrundlagen

Die geplante Errichtung eines Hochwasserrückhaltebeckens mit Geländemodellierung stellt einen Deich- bzw. Dammbau dar, der sich auf den Hochwasserabfluss auswirkt und damit gemäß §§ 67 Abs. 2, 68 Abs. 1 WHG einer wasserrechtlichen Planfeststellung bedarf. Dasselbe gilt für die Umgestaltung des Klapfenbaches durch Einbau des geplanten Trennbauwerks und der Sohlbefestigungen sowie für die Beseitigung des bisherigen und Herstellung eines neuen Gewässerbetts auf einem ca. 120 m langen Fließabschnitt. Gesonderte Erlaubnisse für Gewässerbenutzungen waren nicht zu erteilen. Die Errichtung des ungesteuerten Beckens zusammen mit der Umgestaltung des Klapfenbaches stellen einen neuen Dauerzustand her, so dass das damit zwingend verbundene Aus- und Einleiten von Wasser aus dem bzw. in das Fließgewässer keine eigenen gewässerbezogenen Tätigkeiten darstellen (vgl. § 9 Abs. 3 WHG). Liegt ein Ausbau vor, so sind alle bei seiner plangemäßen Verwirklichung zwangsläufig anfallenden Benutzungen der Notwendigkeit einer zusätzlichen Genehmigung enthoben (Drost, Das neue Wasserrecht in Bayern, RdNr. 46 zu § 9 WHG).

3. Gestattungsfähigkeit

3.1 Planrechtfertigung

Eine wasserrechtliche Planung hat dann Bestand, wenn Sie auf die Verwirklichung der mit dem Gesetz generell verfolgten öffentlichen Belange ausgerichtet und – bezogen auf das konkrete Vorhaben – erforderlich, d. h. vernünftigerweise geboten ist. Andererseits ist nicht zu verlangen, dass das Vorhaben unabdingbar oder unausweichlich ist. Es darf sich, gemessen an den Zielen des Gesetzes, um keinen groben, einigermaßen offensichtlichen Missgriff handeln.

Die vorliegende Planung dient dem Wohl der Allgemeinheit. Der Schutz vor Hochwasser und Überschwemmungen stellt ein maßgebliches Ziel des Wasserhaushaltsgesetzes und des Bayerischen Wassergesetzes dar und ist wesentlicher Bestandteil des wasserhaushaltsgesetzlichen Bewirtschaftungssystems. Er wird in verschiedenen Vorschriften explizit angesprochen oder als übergeordnete Zielsetzung vorausgesetzt (vgl. etwa § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6, §§ 67 ff. WHG, Art. 43 ff. BayWG). Auch im europäischen Recht ist die wirksame Hochwasservorsorge und Begrenzung von Hochwasserschäden von überragender Bedeutung, vgl. die Richtlinie 2007/60/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 23.10.2007 über die Bewertung und das Management von Hochwasserrisiken (so BayVGH, Beschluss vom 22.02.2019).

Die Planung stellt eine konkrete Umsetzung des staatlich geförderten Hochwasserschutz- und Rückhaltekonzeptes für den Markt Neukirchen b. Hl. Blut für den Freybach (Gewässer III. Ordnung) und seine Zuflüsse (u. a. den Klapfenbach) dar. Die Marktgemeinde handelt damit auch im Rahmen ihrer Ausbaupflicht an Gewässern III. Ordnung gemäß Art. 39 Abs. 1

BayWG. Die Antragsunterlagen geben ausführlich die im Rahmen des Hochwasserschutzkonzeptes durchgeführte Alternativenprüfung für ein Gesamtkonzept zur Erreichung eines effektiven Hochwasserschutzes für den Markt Neukirchen b. Hl. Blut wieder. Dabei wurden verschiedene Beckenstandorte, Beckengrößen und Kombinationen mit Innerortsmaßnahmen und Abflusslenkungen betrachtet. Nach einer ersten Abschichtung wurden schließlich drei Varianten näher untersucht (V1b, V5 und V5b), die einen vollwertigen HQ100-Schutz bieten, wobei Variante 5b als Vorzugsvariante ermittelt wurde (vgl. Seite 19 des Erläuterungsberichtes sowie Seite 112 des Hochwasserschutz- und Rückhaltekonzeptes). Die dabei betrachteten einzelnen Merkmale (z. B. Einstauhöhen, Abflussdämpfung, nötige Innerortsmaßnahmen, Baukosten, usw.) sind schlüssig und nachvollziehbar dargelegt. Es ist nicht ersichtlich, dass bei der Variantenprüfung eine sich aufdrängende Variante unberücksichtigt geblieben wäre.

Das hier behandelte Rückhaltebecken „RH4a" ist damit Teil eines Gesamtkonzeptes („V5b"), welches insbesondere noch die kommende Errichtung eines weiteren, bereits in Vorplanung befindlichen Beckens („RH1") am Freybach sowie zahlreiche kleinere Einzelmaßnahmen in verschiedenen Ortsteilen beinhaltet. Die durch das Becken erzielte Drosselung des Abflusses im Klapfenbach (Zufluss zum Freybach) ist dabei erforderlich, um die Wirksamkeit des Gesamtkonzeptes sicherstellen zu können. Nach den vorliegenden Erkenntnissen treten die größten Überschwemmungen in Neukirchen durch den Freybach nämlich am Ortsausgang auf, nachdem u. a. der Klapfenbach zugeflossen ist. Zusätzlich bietet die vorliegende Planung am Klapfenbach auch für sich genommen einen HQ100-Hochwasserschutz für die nördlich gelegene vorhandene und künftige Wohnbebauung, wie aus der Gegenüberstellung der Überflutungsflächen im Ist- und im Planungszustand hervorgeht (Seite 26, 27 des Erläuterungsberichts). Der Bau des beantragten Beckens ist daher als selbstständiger Teil eines Gesamtkonzeptes zu bewerten, nicht aber als Abschnitt einer einzigen, größeren Ausbaumaßnahme im Sinne von § 69 WHG (vgl. dazu BayVGH, Beschluss vom 19.07.2013).

Die Planung entspricht auch den Zielen der Raumordnung. Der aus dem Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) entwickelte Regionalplan für die Region 11 (Regensburg) bestimmt unter Nr. B XI 4.3 als Zielvorgabe, dass der Hochwasserschutz u. a. in Neukirchen b.Hl.Blut verbessert werden soll. In der zugehörigen Begründung wird nochmals ausgeführt, dass es von besonderer Bedeutung ist, das Hochwasserrisiko für bestehende Siedlungsgebiete und bedeutende Infrastruktur ökologisch und sozial verträglich zu reduzieren und dass Schutzeinrichtungen oder alternative Lösungen insbesondere auch für Neukirchen b.Hl.Blut erforderlich sind.

Da der festgestellte Plan dem Hochwasserschutz dient, ist die Enteignung zum Wohl der Allgemeinheit kraft Gesetztes zulässig, ohne dass es einer gesonderten Bestimmung im Beschluss bedarf, § 71 Abs. 2 Satz 1 WHG.

3.2 Zwingende Versagungsgründe

3.2.1 Wohl der Allgemeinheit (§ 68 Abs. 3 Nr. 1 WHG)

Ein Plan darf nur festgestellt oder genehmigt werden, wenn eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere eine erhebliche und dauerhafte, nicht ausgleichbare Erhöhung der Hochwasserrisiken oder eine Zerstörung natürlicher Rückhalteflächen, vor allem in Auwäldern, nicht zu erwarten ist und andere Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften erfüllt werden (§ 68 Abs. 3 WHG).

Die Beteiligung der oben genannten Fachbehörden ergab, dass die jeweils von dort zu vertretenden öffentlichen Belange von dem Vorhaben nicht in einer Weise beeinträchtigt werden,

die eine Versagung der Gestattung erfordern würde. Die Übernahme der von den Fachstellen formulierten Auflagenvorschläge war geeignet, um mögliche Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit in seinen einzelnen Bestandteilen zu vermeiden bzw. auszugleichen.

Die Ausführungen im Gutachten des amtlichen Sachverständigen vom 30.01.2020 stellen nachvollziehbar dar, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit mit der geplanten Maßnahme nicht verbunden ist. Die beantragte Maßnahme führt weder zu einer Verschärfung des Hochwasserrisikos noch zu einer Zerstörung natürlicher Rückhaltflächen.

Die Errichtung des Rückhaltebeckens dient gerade der Entschärfung der Hochwassersituation durch die Dämpfung von Abflussspitzen sowie der Verbesserung des Hochwasserrückhaltes durch das entstehende Volumen von ca. 11.000 m³ innerhalb des Beckens.

3.2.2 Andere Anforderungen nach dem Wasserhaushaltsgesetz (§ 68 Abs. 3 Nr. 2 Alt. 1 WHG)

a) Bewirtschaftungsziele (Wasserrahmenrichtlinie)

Ausbaumaßnahmen müssen die Bewirtschaftungsziele der §§ 27 bis 31 WHG beachten und dürfen die Erreichung dieser Ziele nicht gefährden. Eine Verschlechterung des ökologischen und chemischen Gewässerzustands ist demnach im Rahmen der Gewässerbewirtschaftung zu vermeiden. Die Erreichung bzw. Erhaltung eines „guten Gewässerzustandes" im Sinne der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) ist anzustreben. Der Klapfenbach ist nicht Teil eines Wasserkörpers im Sinne von § 3 Nr. 6 WHG, so dass eine konkrete Zustandsbewertung einzelner Qualitätskomponenten und gewässerbezogen festgelegte Bewirtschaftungsziele in einem Maßnahmenprogramm gemäß § 82 WHG nicht bestehen. Das nächste WRRL-Gewässer ist der Freybach (1_F330), in welchen der Klapfenbach ca. 500 m nach dem geplanten Becken mündet. Der ökologische Zustand des Freybaches ist nach Bewertung des 2. Bewirtschaftungsplans der WRRL als unbefriedigend einzustufen:

Biologische Qualitätskomponenten Freybach	
Makrozoobenthos – Saprobie:	Gut
Makrozoobenthos – Allg. Degradation:	Mäßig
Makrozoobenthos – Versauerung:	Sehr gut
Makrophyten & Phytobenthos:	Mäßig
Fischfauna:	**Unbefriedigend**

Eine Verschlechterung ist gegeben, sobald sich der Zustand mindestens einer biologischen Qualitätskomponente im Sinne des Anhangs V der Wasserrahmenrichtlinie um eine Klasse verschlechtert, auch wenn diese Verschlechterung nicht zu einer Verschlechterung der Einstufung des Oberflächenwasserkörpers insgesamt führt. Nach den Ausführungen des amtlichen Sachverständigen wird durch die beantragte Maßnahme keine Verschlechterung des unterhalb gelegenen Wasserkörpers (Freybach) verursacht. Ein Verstoß gegen die Bewirtschaftungsziele im Sinne der aktuell anzuwenden Rechtsprechung des EuGH (Urteil vom 01.07.2015 – Rs. C-461/13) ist damit nicht gegeben.

Für den Klapfenbach selbst ergeben sich die Bewirtschaftungsziele aus den allgemeinen wasserrechtlichen Regelungen (Drost, a. a. O., RdNr. 6 zu § 27 WHG).

Der Grundwasser-Flurabstand im Bereich des Hochwasserrückhaltebeckens beträgt ca. 0,8-1,9 m. Der Einstau des Hochwasserrückhaltebeckens im Nebenschluss erfolgt nur im Hochwasserfall. Die Höhenlage der Sohle und des Mittelwasserabflusses werden nicht wesentlich verändert. Im Normalbetrieb ergeben sich keine Änderungen des Grundwasserstandes. Im Falle eines

Einstaus können lokal erhöhte Grundwasserspiegel auftreten. Eine Verschlechterung im Sinne von § 47 WHG ist dadurch nicht zu erwarten.

b) Sonstige Anforderungen

Zwingende Versagungsgründe aufgrund sonstiger wasserrechtlicher Anforderungen bestehen nicht.

Die Reinhaltungsgebote aus § 32 und § 48 WHG sowie die anlagenbezogenen Vorgaben aus § 36 WHG stehen einer Zulassung ebenfalls nicht entgegen.

Die Mindestwasserführung im Klapfenbach (§ 33 WHG) wird nicht beeinträchtigt, da ein Abschlag in das neue Becken erst bei höheren Abflüssen erfolgt. Die Durchgängigkeit (§ 34 WHG) bleibt durch entsprechende Gestaltung des Trennbauwerks in Abstimmung mit der Fachberatung für Fischerei erhalten.

Eine Beeinflussung des Wasserabflusses gemäß § 37 WHG wird durch das Becken mitsamt der geplanten Geländemodellierung zwar eintreten, allerdings werden hierdurch keine Nachteile für Ober- oder Unterlieger verursacht. Im Gegenteil wird durch das Vorhaben gerade eine Verbesserung bezweckt.

Auch die an sich abwägungsfähigen Bewirtschaftungs- und Ausbaugrundsätze aus § 6 WHG und § 67 WHG verdichten sich im konkreten Fall nicht zu zwingenden Versagungsgründen (s. u., Nr. 3.3).

3.2.3 Anforderungen nach sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften (§ 68 Abs. 3 Nr. 2 Alt. 2 WHG)

a) Europäisches Biotopverbundnetz „Natura 2000"

Von der Maßnahme wird kein Natura 2000-Gebiet unmittelbar berührt. Das nächstgelegene FFH-Gebiet DE6741-371.08 (Chamb, Regentalaue und Regen zwischen Roding und Donaumündung) befindet sich in einer Entfernung von ca. 350 m entlang des Freybaches und wird durch das Vorhaben nach Einschätzung der unteren Naturschutzbehörde nicht beeinträchtigt.

b) Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung.

Nach Beurteilung der unteren Naturschutzbehörde stellt das Vorhaben einen Eingriff in Natur und Landschaft gemäß § 14 Abs. 1 BNatSchG dar, da eine erhebliche Beeinträchtigung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts bzw. des Landschaftsbildes durch die Veränderung der Gestalt und Nutzung von Grundflächen nicht ausgeschlossen werden kann. Das Vorhaben liegt zum Großteil im bauplanungsrechtlichen Außenbereich, so dass ein Ausschluss der Eingriffsregelung nach § 18 Abs. 2 BNatSchG insoweit nicht besteht. Die Beseitigung des bestehenden Stillgewässers ist bereits Gegenstand eines gültigen Bebauungsplanes. Der Verursacher ist gemäß § 15 Abs. 1 BNatSchG verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen.

Die Maßnahmen zur Eingriffsvermeidung sind im LBP unter Nr. 8.2.1 aufgeführt und mit V1 bis V12 bezeichnet Auch die unter Nr. 8.2.2 genannten Gestaltungsmaßnahmen G1 bis G5 (Begrünungs- und Bepflanzungsmaßnahmen) tragen zu einer Eingriffsminimierung bei. Die Festlegungen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft unter Nr. 2.4 und

Nr. 3 des Tenors stellen eine Konkretisierung der gesetzlichen Vermeidungspflicht bzw. der bereits im LBP vorgesehenen Maßnahmen dar. Es handelt sich insbesondere um Vermeidungs- bzw. Sorgfaltsmaßnahmen während der Bauphase.

Die unvermeidbaren Beeinträchtigungen von Naturhaushalt und Landschaftsbild werden durch geeignete, ausreichende Kompensationsmaßnahmen auf der externen Ausgleichsfläche FlNr. 1076 Gemarkung Neukirchen ausgeglichen bzw. ersetzt. Im Einzelnen sind die Planungen unter Nr. 8.2.3 des LBP aufgeführt und im „Maßnahmenplan externe Ausgleichsfläche" sowie zwei Detailplänen für das geplante Kleingewässer (Maßnahme A7) dargestellt.

Hinsichtlich der nachträglich in die Planung aufgenommenen Geländemodellierung westlich des Beckens werden in den Antragsunterlagen (Nr. 10.2 des LBP) gesonderte Ausführungen gemacht und insbesondere auf die Möglichkeit einer Ersatzzahlung abgestellt. Die fachliche Stellungnahme der Naturschutzbehörde vom 06.12.2019 geht hierauf nicht gesondert ein. Nach ergänzender Rücksprache mit der unteren Naturschutzbehörde (03.02.2020) wurde die Annahme bestätigt, dass sich spätestens drei Jahre nach Fertigstellung und Ansaat der Fläche ein naturschutzfachlich gleichwertiger Vegetationsbestand einstellen wird und eine Berücksichtigung im Rahmen der Bilanzierung daher unterbleiben kann (vgl. § 5 Abs. 2 BayKompV).

Aus der Eingriffsbilanzierung ergibt sich ein Kompensationsbedarf von insgesamt 52.782 Wertpunkten, demgegenüber steht ein Kompensationsumfang von 52.783 Wertpunkten. Mit den vorgesehenen Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen erklärte sich die untere Naturschutzbehörde in ihrer Stellungnahme vom 06.12.2019 grundsätzlich einverstanden, es wurden jedoch zusätzlich konkretisierende Anforderungen gestellt, die in Form von Nebenbestimmungen in diesem Bescheid berücksichtigt sind. Eine Kompensation der durch das Eingriffsvorhaben verursachten, unvermeidbaren Beeinträchtigungen gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG ist damit insgesamt sichergestellt.

c) Besonderer Artenschutz

§ 44 Abs. 1 BNatSchG enthält verschiedene Verbote zum Schutz bestimmter geschützter Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensstätten (Zugriffsverbote), aus denen sich zwingende Versagungsgründe für das beantragte Vorhaben ergeben können. Der LBP enthält unter Nr. 11 entsprechende Angaben zur artenschutzrechtlichen Betrachtung.

Entlang des Klapfenbaches und am Eisweiher werden mehrere Gehölze entfernt. Dabei sind 11 potentielle Quartierbäume betroffen. Die Fällung der Bäume erfolgte bereits im Oktober 2019 unter Beisein der ökologischen Umweltbaubegleitung nach Kontrolle der Höhlen auf einen etwaigen Besatz durch Höhlenbrüter oder Fledermäuse. Für die vorgezogene Maßnahme wurde eine gesonderte naturschutzrechtliche Ausnahme gemäß Art. 16 Abs. i. V. m. Art. 23 Abs. 3 BayNatSchG erteilt (Bescheid vom 30.10.2019, Az. Natur-17344-17-1582). Geeignete Höhlenabschnitte wurden wie im LBP vorgesehen gesichert und auf der Ausgleichsfläche Fl.Nr. 695/2 Gemarkung Neukirchen wieder an Bäumen angebracht (vgl. Protokoll der Umweltbaubegleitung vom 01.11.2019). Im Rahmen der Kompensation werden außerdem Ersatzpflanzungen in ausreichendem Umfang durchgeführt.

Unter Berücksichtigung der festgelegten artenschutzfachlichen Vermeidungsmaßnahmen (V1, V4, V8, V10 und V12) bzw. der Kompensationsmaßnahmen (G1, A6 und A9) wird auf Grundlage der fachlichen Bewertung durch die Naturschutzbehörde kein Verstoß gegen die Verbote nach § 44 Abs. 1 und 5 BNatSchG gesehen.

d) Gesetzlich geschützte Biotope und Lebensstätten

Der Uferbereich des Klapfenbaches ist als Biotop kartiert (6743-0068-001) und nach § 30 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG gesetzlich geschützt. Der Bachlauf selbst ist auf einer Länge von ca. 30 m in seiner naturnahen Ausprägung als gesetzlich geschütztes Biotop ebenfalls nach § 30 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG anzusprechen. Der Bach soll im Zuge des Vorhabens auf einer Länge von ca. 125 m verlegt werden, außerdem wird durch die Errichtung des Einlaufbauwerkes in den Bach eingegriffen. Grundsätzlich dürfen gesetzlich geschützte Biotope nicht erheblich beeinträchtigt oder zerstört werden.

Mit den Antragsunterlagen wurde ein Antrag auf Ausnahme nach Art. 23 Abs. 3 BayNatSchG gestellt. Eine Ausnahme ist möglich, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können oder wenn die Maßnahme aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses notwendig ist. Die Beeinträchtigung des Klapfenbaches und insbesondere der Ufergehölze ist laut Stellungnahme der Naturschutzbehörde grundsätzlich mittelfristig ausgleichbar. Der Ausgleich erfolgt durch die Anlage eines neuen, naturnahen Bachlaufs mit Initialpflanzung bzw. geeignete Kompensationsmaßnahmen (Anlage Auwald, Entwicklung Nasswiese, Anlage Stillgewässer) auf der externen Kompensationsfläche FlNr. 1076. Damit ist der Ausgleich in Umfang sowie Qualität sichergestellt und die Voraussetzung für die Ausnahme gegeben. Gemäß Art. 23 Abs. 3 Satz 2 BayNatSchG wird die naturschutzrechtliche Entscheidung durch die wasserrechtliche Planfeststellung ersetzt, die im Benehmen mit der Naturschutzbehörde erteilt wird.

e) Baurechtliche Belange

Aus baurechtlicher Sicht bestehen laut Stellungnahme der unteren Bauaufsichtsbehörde keine Einwände gegen das Vorhaben. Die Abgrabungen zur Errichtung des Rückhaltebeckens sowie zur Herstellung der externen Ausgleichsfläche FlNr. 1076 unterfallen grundsätzlich der Genehmigungspflicht nach dem Bayerischen Abgrabungsgesetz (BayAbgrG), diese Zulassung entfällt jedoch gemäß Art. 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BayAbgrG gegenüber der wasserrechtlichen Planfeststellung.

3.3 Abwägung, Optimierungsgebote

Auch bei Fehlen von zwingenden Versagungsgründen, die eine Ablehnung zur Folge haben würden, besteht auf die Erteilung der wasserrechtlichen Planfeststellung grundsätzlich kein Rechtsanspruch. Sie steht dann vielmehr im pflichtgemäßen Ermessen der entscheidenden Behörde. Die Ausübung dieses Planungsermessens dient dem Zweck, durch umfassende und allseitige Abwägung und Ausgleichung der betroffenen öffentlichen und privaten Belange nach dem Maß der gesetzlichen Planungsziele und -leitsätze eine umfassende sachbezogene Sanktionierung des Ausbaus zu erreichen (Drost, a. a. O. RdNr. 22 zu § 68 WHG). Im vorliegenden Fall ergeben sich im Rahmen der Ermessensausübung keine Gründe für eine Ablehnung des Vorhabens. Eine nennenswerte Beeinträchtigung öffentlicher Belange verbleibt unter Berücksichtigung der im Antrag genannten sowie als Nebenbestimmungen festgesetzten Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen nicht.

Die ermessenslenkenden Planungsleitlinien und Optimierungsgebote des § 67 Abs. 1 WHG (vgl. Drost a. a. O., RdNr. 9 zu § 67 WHG, Sieder-Zeitler-Dahme, Wasserhaushaltsgesetz, RdNr. 4 zu § 67 WHG) stehen der Planung nicht entgegen. Gewässer sind gemäß § 67 Abs. 1 WHG so auszubauen, dass natürliche Rückhalteflächen erhalten bleiben, das natürliche Abflussverhalten nicht wesentlich verändert wird, naturraumtypische Lebensgemeinschaften bewahrt und sonstige nachteilige Veränderungen des Zustands des Gewässers vermieden oder, soweit dies nicht möglich ist, ausgeglichen werden.

Das natürliche Abflussverhalten des Klapfenbaches wird durch die Maßnahme zwangsläufig verändert, allerdings erfolgt ein Abschlag in das Becken erst ab einer Abflussmenge von mehr als 400 l/s (Mittelwasserabfluss 20,5 l/s), ansonsten verbleibt der Abfluss im Gewässerbett. Eine dadurch verursachte Veränderung naturraumtypischer Lebensgemeinschaften ist nicht zu erwarten.

Die lokal begrenzte Veränderung der Grundwasserstände beim Einstau des Beckens führt laut Einschätzung des amtlichen Sachverständigen für die unterhalb liegende Bebauung nicht zu negativen Auswirkungen, was insbesondere mit der kurzen Einstaudauer begründet wird.

Die Eingriffe in wasserwirtschaftliche Belange (vgl. Drost, a. a. O., RdNr. 11 zu § 67 WHG) werden durch entsprechende Kompensationsmaßnahmen auf einer externen Fläche in geeigneter Form ausgeglichen.

Das naturschutzrechtliche Minimierungsgebot aus § 13 BNatSchG wird in Form der Festlegungen im LBP in Verbindung mit den konkretisierenden Nebenbestimmungen berücksichtigt. Die trotz der vorgesehenen Begrünung und Bepflanzung verbleibende Veränderung des Landschaftsbilds durch die sichtbaren Dämme des Beckens wiegt in der Abwägung nicht so schwer, dass eine Versagung der dem Hochwasserschutz dienenden Planfeststellung im Rahmen der Abwägung geboten wäre.

Die allgemeinen Grundsätze der Gewässerbewirtschaftung aus § 6 WHG hindern ebenfalls nicht die Zulassung des Vorhabens. Nach den im Verfahren eingeholten Stellungnahmen besteht insgesamt keine Besorgnis von nachteiligen Veränderungen der Gewässereigenschaften, die gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG zu vermeiden wären. Die ebenfalls in § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG genannte Funktion des Klapfenbaches als Lebensraum bleibt erhalten.

Bei der vorgesehenen Gestaltung des neuen Gewässerbettes des Klapfenbaches werden die Grundsätze des naturnahen Wasserbaus berücksichtigt, so dass eine Verschlechterung des Gewässers im Planungszustand nicht zu erwarten ist. Durch das Bauvorhaben ist insoweit eher eine Verbesserung der Gewässerstruktur zu erwarten. Das neue Gerinne wird strukturreich mit hoher Sohlrauigkeit (Störsteine, Totholz) und hoher Breiten- und Tiefenvarianz erstellt. Das Sohlsubstrat des bestehenden Gerinnes wird für das neue Bachbett verwendet. Die angestrebte Gewässerstruktur wird durch die Betreuung durch eine Umweltbaubegleitung sichergestellt.

Aus der Stellungnahme der Fachberatung für Fischerei ist zu schließen, dass der Gesamtmaßnahme von dort aus keine grundlegenden Bedenken entgegenstehen. Insbesondere wurde nach Abstimmung mit der Fachbehörde die Gestaltung des Trennbauwerks im Fließgewässer gegenüber der ursprünglichen Planung abgeändert. Um die Durchgängigkeit für Lebewesen sowie den Geschiebetransport möglichst aufrecht zu erhalten, wurde in die endgültige Planung ein Niedrigwassergerinne und ein durchgehendes Sohlkontinuum ohne Abstürze aufgenommen.

Hinsichtlich der externen Ausgleichsmaßnahme „A7" (Anlage eines Stillgewässers) hat die Fachberatung differenziert Stellung genommen, im Ergebnis aber ebenfalls keine Bedenken geäußert: *„Grundsätzlich ist die Fachberatung für Fischerei gegen die Schaffung von Stillgewässern in Überschwemmungsbereichen, da diese Fischfallen darstellen können. Im Falle der Ausgleichsfläche und der Anlage eines Stillgewässers am Rande dieser spielt dies insofern keine Rolle, da hier bereits eine natürliche Bodenvertiefung vorhanden ist, wo sich bei Hochwasserereignissen Wasser ansammeln kann. Zusätzlich ist noch ein wasserführender Graben vorhanden, der laut Karte zum Freybach entwässert. Das Stillgewässer hat zwei Anbindungen, so dass nach Hochwasserereignissen Fische wieder in den Freybach gelangen können."*

3.4 Rechte Dritter, Einwendungen

Ist zu erwarten, dass der Gewässerausbau auf ein Recht oder ein sonstiges geschütztes Interesse eines Dritten nachteilig einwirkt und erhebt dieser Einwendungen, so darf der Plan nur festgestellt werden, wenn die nachteiligen Wirkungen durch Inhalts- oder Nebenbestimmungen vermieden oder ausgeglichen werden (§§ 70 Abs. 1, 14 Abs. 3 - 6 WHG). Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung von Rechten oder sonstigen Belangen Dritter sind im Verfahren nicht ersichtlich geworden. Einwendungen wurden nicht vorgebracht.

Laut Nr. 7.5.1 des Erläuterungsberichtes wurden bereits alle unmittelbar und dauerhaft benötigten privaten Flächen durch den Träger des Vorhabens erworben. Lediglich hinsichtlich der Geländemodellierung westlich des Beckens steht noch die Festlegung gegenüber den Eigentümern aus, dass eine Veränderung der Höhenlage nicht erfolgen darf. Einwendungen wurden im Verfahren nicht vorgebracht. Insgesamt sind damit keine öffentlichen oder privaten Belange ersichtlich, die das Allgemeinwohlinteresse an der Verwirklichung des Vorhabens überwiegen könnten.

4. Die Rechtsgrundlage für die Inhalts- und Nebenbestimmungen befindet sich in den §§ 68, 70 i.V.m. § 13 Abs. 1 WHG, Art. 36 BayVwVfG. Die Festlegungen waren zur Vermeidung schädlicher Gewässerveränderungen sowie zur Erhaltung der Retentionsräume und eines schadlosen Hochwasserabflusses geboten. Sie stellen außerdem die Wahrung der ökologischen Belange im Rahmen der Gewässerbewirtschaftung sicher (vgl. §§ 6 und 27 Abs. 1 WHG).

Nebenbestimmungen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft stellen eine Konkretisierung der Vermeidungspflicht nach § 15 Abs. 1 BNatSchG dar. Soweit Nebenbestimmungen der Vermeidung von ohnehin unzulässigen oder gesondert genehmigungspflichtigen Handlungen dienen, kommt ihnen lediglich eine klarstellende Wirkung zu.

Für Regelungen, die vom Inhalt des vorgelegten Antrags abweichen bzw. diesen modifizieren (Inhaltsbestimmungen) ist die Zulässigkeit durch die Billigung des Unternehmers im Rahmen der Anhörung zum Bescheidsentwurf gegeben (vgl. Kopp/Ramsauer, VwVfG, 16. Auflage, RdNr. 9, 10 zu § 36 und 41 zu § 22 VwVfG).

Die aus der DIN19700 abgeleiteten Anforderungen basieren auf § 36 Abs. 2 WHG, der hinsichtlich Errichtung, Betrieb und Unterhaltung von Stauanlagen auf die allgemein anerkannten Regeln der Technik verweist. Die Forderung nach der Erstellung und Vorlage einer Betriebsvorschrift ergibt sich außerdem aus Nr. 2.2.20.2.3 VVWas.

Die Forderung nach einer Abnahme durch einen privaten Sachverständigen stellt einen Verweis auf die gesetzliche Verpflichtung in Art. 61 Abs. 1 Satz 1 BayWG dar. Sie dient der Klarstellung, dass die Voraussetzungen für einen Verzicht nach Art. 61 Abs. 2 Satz 1 BayWG nicht vorliegen und entspricht dem Vorschlag des amtlichen Sachverständigen im Gutachten vom 30.01.2020.

5. Die Unterhaltung des Rückhaltebeckens obliegt der Marktgemeinde Neukirchen b. Hl. Blut gemäß Art. 22 Abs. 1 BayWG. Die Gleichstellung von Deich- und Dammbauten im Sinne von § 67 WHG mit den sonstigen Maßnahmen des Gewässerausbaus bezieht sich auch auf deren Unterhaltung, sie unterfallen daher wie ausgebaute Gewässer § 39 WHG (vgl. BayVGH, Urteil vom 30.08.2011 und Drost, a. a. O., RdNr. 34a zu § 67 WHG).

Auch nach § 36 Abs. 2 WHG obliegen die ordnungsgemäße Errichtung, Betrieb und Unterhaltung von Stauanlagen und Stauhaltungsdämmen dem jeweiligen Betreiber. Landesrechtliche

Regelungen (Art. 37 BayWG) treten insoweit zurück, vgl. Drost, a. a. O., RdNr. 10a, 10b zu § 36 WHG).

6. Die Kostenentscheidung stützt sich auf Art. 1 und 2 Abs. 1 KG, die Gebühr berechnet sich nach Art. 6 KG i.V.m. lfd. Nr. 8.IV.0 KVz, Tarifstelle Nr. 1.14.2.1.2.4. Für das Gutachten des Wasserwirtschaftsamtes Regensburg und die Zustellung an Beteiligte werden Auslagen in Höhe von 960,70 Euro erhoben (Art. 10 Abs. 1 KG). Die Gebührenbefreiung der Marktgemeinde Neukirchen b. Hl. Blut beruht auf Art. 4 Satz 1 Nr. 2 KG.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgerichtshof
Postfachanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München
Hausanschrift: Ludwigstraße 23, 80539 München

schriftlich oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** (siehe nachfolgende Hinweise) Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift oder in Ablichtung beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte, außer im Prozesskostenhilfeverfahren, durch einen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird. Als Prozessbevollmächtigte zugelassen sind neben Rechtsanwälten und den in § 67 Abs. 2 Satz 1 VwGO genannten Rechtslehrern mit Befähigung zum Richteramt, die in § 67 Abs. 4 Sätze 4 und 7 VwGO sowie in §§ 3, 5 RDGEG bezeichneten Personen und Organisationen.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Karl Heinz Aschenbrenner

Hinweise:

1. Die Planfeststellung gewährt nicht die privatrechtliche Gestattung zur Benutzung fremder Grundstücke und Anlagen.

2. Kraft Gesetzes bestehende Verpflichtungen, Verbote und Vorbehalte, von denen nicht ausdrücklich eine Befreiung, Ausnahme, o. Ä. erteilt wurde, sind neben den Festsetzungen dieses Bescheides stets zu beachten. Das gilt insbesondere für wasser-, naturschutz-, und bodenschutzrechtliche Bestimmungen. Bei diesbezüglichen Fragen oder Unklarheiten wird die Inanspruchnahme einer kostenfreien Beratung dringend empfohlen.

3. Wer in ein Gewässer Stoffe einbringt oder einleitet oder wer in anderer Weise auf ein Gewässer einwirkt und dadurch die Wasserbeschaffenheit nachteilig verändert, ist zum Ersatz des daraus einem anderen entstehenden Schadens verpflichtet (§ 89 WHG).

4. Eine Klage gegen diesen Bescheid hat aufschiebende Wirkung. Mit dem Vorhaben darf nicht begonnen oder fortgefahren werden, wenn und sobald gegen den Gestattungsbescheid Klage erhoben wird. Von der etwaigen Erhebung einer Klage werden Sie verständigt. Im Falle eines Rechtsbehelfs durch einen Dritten kann die Anordnung der sofortigen Vollziehung gemäß § 80a VwGO beantragt werden.

5. Wird mit der Durchführung des Plans nicht innerhalb von fünf Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit begonnen, so tritt er außer Kraft, es sei denn, er wird vorher von der Genehmigungsbehörde um höchstens fünf Jahre verlängert (§ 70 Abs. 1 WHG, Art. 69 Satz 1 BayWG, Art. 74 Abs. 6 i.V.m. Art. 75 Abs. 4 BayVwVfG).

6. Die Kompensationsmaßnahmen werden dem Ökoflächenkataster des Landesamtes für Umwelt als Ausgleichs- und Ersatzfläche gemeldet.

7. Gewässerbenutzungen, die nicht unmittelbar dem Gewässerausbau dienen (§ 9 Abs. 3 WHG), sind nicht Gegenstand der erteilten Gestattung. Sofern solche Maßnahmen vorgesehen sind, ist eine eventuelle wasserrechtliche Gestattungspflicht vorher mit der Wasserrechtsbehörde abzuklären.

8. Soweit durch die Baumaßnahme überschüssiges, nicht wieder verwertbares Material, wie z. B. Erdaushub anfällt, ist hierfür bei Einbau an anderer Stelle die eventuell erforderliche öffentlichrechtliche Gestattung einzuholen.